



überreicht von



Anhebung der Schwellenwerte bei der ordentlichen Revision

Die Schwellenwerte für die zwingende Durchführung einer ordentlichen Revision werden auf den 1. Januar 2012 erhöht.

Neu gelten folgende Grössen:

- Bilanzsumme Fr. 20 Millionen,
- Umsatzerlös Fr. 40 Millionen und
- Vollzeitstellen 250.

Ebenfalls werden diese Grössenkriterien für die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung herangezogen.

Für die Beurteilung sind das **Berichts- und das Vorjahr** beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr).

Viele der kleinen und mittleren Unternehmen, die heute der ordentlichen Revision unterstellt sind, können in Zukunft eine eingeschränkte Revision durchführen lassen können. Diese Änderung gilt frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012. ■

Anpassung des Schweizer Zolltarifs per 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 wird der Schweizer Zolltarif aufgrund der revidierten Nomenklatur des Weltzollrats angepasst. Damit verfügt die Schweiz über ein aktuelles Nomenklaturinstrument, das weltweit einheitlich funktioniert. Gemäss einer Mitteilung der Zollverwaltung sollen seit dem 1. September 2011 das neue Tarifnummernverzeichnis 2012 sowie die Konkordanzlisten getrennt nach Import und Export publiziert werden. Die Zollbelastung der Waren bleibt unverändert. ■

Teilzeitarbeit: wichtige Vertragspunkte

Teilzeitarbeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie Vollzeitarbeit. Trotzdem müssen bei der Vertragsgestaltung einige Besonderheiten beachtet werden. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.

- **Arbeitszeit:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, den er für länger als einen Monat anstellt, die Arbeitszeit schriftlich mitzuteilen. Dies ist vor allem bei Teilzeit-

verträgen wichtig, da die Arbeitszeit massgebend ist für:

- Lohnfortzahlungen bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeit
- Bestimmung, ob Überstunden geleistet wurden, denn jede Arbeit über die definierte Arbeitszeit gilt als Überstunden
- Festlegung des Lohns im Falle einer Freistellung.

Bei Unklarheiten über die genaue Arbeitszeit kann auch eine Bandbreite festgelegt werden.

- **13. Monatslohn:** Auch im Stundenlohn Angestellte können Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben. Regelt ein Betriebsreglement, dass alle Mitarbeitenden einen 13. Monatslohn erhalten, so gilt diese Regelung auch für Stundenlöhner.
- **Ferien- und Feiertage:** Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf jährlich mindestens vier Wochen Ferien, auch wenn der Ferienlohn als Lohnzuschlag ausbezahlt wird. Das Bundesgericht hat entschieden, dass nur wenn die Arbeitseinsätze derart unregelmässig sind und sich ein Ferienlohn

kaum berechnen lässt, die Ferien mit dem Zuschlag als abgegolten gelten. Der Bezug von Ferientagen steht auch Teilzeitangestellten zu, sofern der Feiertag auf den Arbeitstag fällt.

- **Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit:**

Relevant für die Lohnfortzahlung sind nur Tage, die im konkreten Fall Arbeitstage waren. Bei sehr unregelmässigen Einsätzen gelten die kommenden Einsatzpläne als Anhaltspunkt. Andernfalls nimmt man den Jahresdurchschnitt als Berechnungsgrundlage. „Verpasste“ Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden.

- **Mehrfachbeschäftigung:**

der Arbeitgeber ist im Rahmen Treuepflicht angehalten zu prüfen, dass der Mitarbeitende die rechtlichen Höchstarbeitszeiten und Ruhetage einhält. Deshalb ist es sinnvoll, in Teilzeitverträgen abzumachen, ob und welche Arbeiten für Dritte erlaubt sind. ■

Schwarzarbeiter-Lohn darf nicht eingezogen werden

Der Lohn aus Schwarzarbeit ist ehrlich verdientes Geld und darf vom Staat deshalb nicht eingezogen werden. Das Bundesgericht hat der Zürcher Justiz widersprochen und einer Ausländerin Recht gegeben, die jahrelang ohne Bewilligung als Putzfrau gearbeitet hat.

Dabei verlangte die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft die Ersparnisse der Frau für die Deckung der Verfahrenskosten, die sich aufgrund ihrer Verstösse gegen das Ausländergesetz aufgelaufen hatten.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Frau nun gutgeheissen und die Einziehung als unrechtmässig aufgehoben. Laut dem Gericht handelt es sich beim Lohn für die an sich illegale Schwarzarbeit nicht um das Entgelt aus einem strafbaren Verhalten.

Gemäss Obligationenrecht hätten auch Schwarzarbeiter Anspruch auf Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit.

Das Entgelt stamme insofern «aus einem objektiv legalen Rechtsgeschäft». Der Lohnanspruch illegal tätiger Ausländer werde auch vom Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit geschützt. (*Quelle: BGE 6B_1000/2010 vom 22. August 2011*) ■

Was ist eine Prüfspur?

Unter einer Prüfspur versteht man die **Verfolgung der Geschäftsvorfälle** sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung.

Diese Prüfspur muss (auch stichprobenweise) ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zwecks Führung der Geschäftsbücher eingesetzt werden. Die Prüfspur verlangt:

- einen verständlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie
- verständliche Buchungstexte in Buchhaltung und Journalen
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

In Buchhaltungen mit Sammelbuchungen ist sicherzustellen, dass die Überprüfbarkeit mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Bei nicht miteinander verbundenen elektronischen Systemen ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden. ■

MWSt-Kontrolle auf eigenen Antrag

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, selber eine MWST-Prüfung zu verlangen. In Fällen von Umstrukturierungen oder der Unternehmensnachfolge ist dies oft erwünscht. So können latente MWSt-Risiken innerhalb nützlicher Zeit besser beurteilt werden.

Der zeitliche Ablauf einer so genannten «Wunsch-Kontrolle» sieht vor, dass der Kontroll-Starttermin innerhalb von zwei Jahren seit der Beantragung durch die Steuerbehörde festgesetzt wird. Die Kontrolle selber ist dann innert einem Jahr durchzuführen. Längstens liegen somit definitive Ergebnisse drei Jahre nach der Beantragung durch den Steuerpflichtigen vor.

Verzicht auf Zinsen ist geldwerte Leistung

Unternehmen können ihren Aktionären Darlehen gewähren, die Bedingungen müssen aber dieselben sein, wie wenn der Aktionär ein Dritter wäre. Andernfalls betrachten die Steuerbehörden die Darlehensgewährung als **verdeckte Gewinnausschüttung**, auch als „geldwerte Leistung“ bezeichnet.

Wird auf Darlehens- oder Vergütungszinsen zugunsten dieser Aktionären verzichtet, gilt das als eine **geldwerte Leistung**. Selbst wenn die Schuldnerin nicht in der Lage gewesen sein sollte, einen Zins zu leisten, dann müsste die Zinsforderung wenigstens verbucht worden sein.

Ein Verzicht auf eine entsprechende buchhalterische Erfassung weist für die Steuerbehörden darauf hin, dass nie damit gerechnet wurde, Zins zu erhalten. Und falls auf den Zinsertrag so offensichtlich verzichtet wird, muss die Geschäftsmässigkeit des

Darlehens bewiesen werden.

Ein weiterer Hinweis, dass solche Darlehen nur „simuliert“ sind, ist die Verwendung des Darlehens. Auf ein simuliertes Darlehen kann beispielsweise geschlossen werden, wenn der Aktionär den Darlehensbetrag für seinen laufenden Lebensunterhalt verwendet, keine Sicherheiten leisten kann und gestützt auf sein übriges Vermögen nicht in der Lage ist, das Darlehen zurückzubezahlen. Zentrale Kriterien für den Drittvergleich sind dabei die Mittelverwendung und die Bonität des Schuldners (Aktionär) sowie – seitens des Unternehmens – das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Gesamtaktiven. (Quelle: BGE 2C_557/2010 vom 4.11.2010) ■

Eidgenössische Volksinitiative zur Erbschaftssteuer

Mit einer Eidgenössischen Volksinitiative der SP soll eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% eingeführt werden. Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer soll eine Bundessteuer werden und wird durch die Kantone veranlagt und eingezogen.

Die Erbschaftssteuer, welche voraussichtlich ab 2016 erhoben würde, besteuert den Nachlass von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz haben oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wird.

Die Initiative hat Nachlässe im Visier, die höher CHF 2 Mio. sind, wobei Teile des Nachlasses, welche an den Ehepartner oder eine von der Steuer befreite Institution gehen nicht erfasst werden.

Erbberechtigter Kinder zahlen allerdings 20% Erbschaftsteuer, sofern pro Erbschaft oder Schenkung die zwei Millionengrenze überschritten wird. Zurzeit liest man vielerorts: „Liegt Ihr Vermögen über der Freigrenze sind

Überlegungen zur Nachlassgestaltung jetzt angebracht, da der Initiativtextvorsieht, dass Schenkungen rückwirkend ab dem

01. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden.“

Unsere Haltung zu diesem sehr aktuellen Thema: Die SP-Initiative passt in keiner Art und Weise in unser Steuersystem, welches nach wie vor eine jährlich anfallende Vermögenssteuer vorsieht und zudem das Recht auf Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern den Kantonen zuweist. Die Initiative verletzt damit aus unserer Sicht massiv die geltenden Grundsätze in unserem Steuersystem und greift zudem massiv in die Kantonale Steuerhoheit ein.

Aus unserer Sicht, widerspricht die in der Initiative vorgesehene Rückwirkung unserer Verfassung. Die Initiative muss deshalb unseres Erachtens durch das Eidg. Parlament als nicht verfassungsmässig dem Volk an der Urne zur Ablehnung vorgelegt werden.

Wir empfehlen dringend, von Schnellschüssen abzu-sehen und die ganze Erb-schafts- und Schenkungs-problematik (insbesondere im Bereich der betriebli-chen Nachfolgeregelung) weiterhin gesamtheitlich und überlegt anzugehen.

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 660 89 89
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorg-fältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.